



POLITISCHE GEMEINDE MÄRSTETTEN
TECHNISCHE WERKE

Geschäftsordnung ***der*** **Technischen Gemeindewerke** **Märstetten**

(vom 14. Februar 2004, mit Anpassung vom 9. Juli 2007)

Gestützt auf Art. 24 der Gemeindeordnung vom 27.11.2002 erlässt der Gemeinderat Märstetten die folgende Geschäftsordnung.

A Allgemeines

Art. 1

Zweck
Aufgabe

Die TWM versorgen ihre Kunden mit Elektrizität, Wasser, Kabelfernsehen und Entsorgen das anfallende Abwasser. Der Zweck wird durch den Bau und Betrieb sowie durch die Erneuerung und Werterhaltung der erforderlichen Anlagen und dem Einkauf von Strom und Antennensignalen erreicht.

Die TWM können weitere organisatorische und oder technische Massnahmen treffen, die geeignet sind, die Ver- und Entsorgung zu verbessern oder zu ergänzen.

Art. 2

Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat bestellt eine Betriebskommission und überträgt ihr die Führung der technischen Gemeindewerke TWM (Art. 32 GO).

² Die Betriebskommission sorgt für eine korrekte Rechnungsführung und sorgfältige Werksverwaltung. Sie ist verantwortlich, dass die verfügbaren Mittel zielorientiert, wirtschaftlich und wirkungsvoll eingesetzt werden.

Art. 3

Organe

Die Organe der TWM sind:

- a) Der Gemeinderat
- b) die Betriebskommission
- c) der Präsident

Art. 4

Rechtliche Stellung

Die Betriebskommission hat die rechtliche Stellung einer Kommission mit beschränkter Entscheidungsbefugnis (Art. 36 GO).

Art. 5

Vertretung,
Zeichnungsberechtigung

¹ Die Betriebskommission wird durch seinen Präsidenten vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der TWM sind vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten und von einem weiteren Mitglied der Betriebskommission zu unterzeichnen.

² Die Verfügungsberechtigung des Kassiers wird durch die Betriebskommission geregelt.

Art. 6

Wählbarkeit

¹ Als Mitglieder der Betriebskommission sind Personen wählbar, die im Versorgungsgebiet wohnen und das Aktivbürgerrecht besitzen.

² Mindestens 2 Mitglieder müssen dem Gemeinderat angehören.

Art. 7

Amtsperiode

Die Amtsperiode aller gewählten Organe der TWM fällt mit jener der thurgauischen Gemeindebehörden zusammen.

B Zuständigkeit, Zusammensetzung und Aufgaben der Organe

1. Gemeinderat

Art. 8

Aufsicht

Die Betriebskommission untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Sie erstattet dem Gemeinderat Bericht und stellt die notwendigen Anträge. Der Gemeinderat kann Berichte einholen und, soweit es das massgebende Recht zulässt, Richtlinien erlassen.

Art. 9

Zuständigkeit

Der Gemeinderat hat folgende Befugnisse, Zuständigkeit und Obliegenheiten:

- a) Wahl des Präsidenten.
- b) Wahl von mindestens 2 weiteren Mitgliedern und dem Aktuar.
- c) Strategische Führung der Gemeindewerke, Oberaufsicht über die Verwaltung und über den Bau und Betrieb der TWM.
- d) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Gemeinde.
- e) Beschlussfassung über Voranschlag, Geschäftsbericht und Rechnung.
- f) Beschlussfassung über Investitionsanträge.
- g) Genehmigung von Bauabrechnungen.
- h) Festsetzung der Art der Kreditbeschaffung und deren Tilgung.
- i) Erlass, Änderung und Aufhebung von technischen Reglementen, soweit sie in seiner Kompetenz sind.
- j) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gebühren und Tarifen, soweit sie in seiner Kompetenz sind.
- k) Änderung der Geschäftsordnung der TWM.

2. Betriebskommission

Art. 10

Zusammensetzung

Die Betriebskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Gemeinderat kann die Anzahl nach eigenem Ermessen erhöhen.

Art. 11

Zuständigkeit

Der Betriebskommission fallen alle Geschäfte zu, die durch diese Geschäftsordnung oder durch Erlass des Gemeinderates nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie hat vor allem folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- a) Aufsicht über die Verwaltung und die Betriebsleitung sowie über die Anlagen der TWM.
- b) Vorbereitung von Geschäften, über welche der Gemeinderat nach Art. 9 beschliesst.
- c) Ausführen von Beschlüssen des Gemeinderates.
- d) Verwaltung des Geschäftsvermögens, Beschaffung von Krediten, Veranlagung und Einzug von Kostenbeiträgen, Geltendmachung von Staatsbeiträgen und Beiträgen dritter.
- e) Freihändiger oder enteignungsrechtlicher Erwerb von Rechten, Erhebung und Abwehr von Klagen.

- f) Erstellen von mittel- und langfristigen investitions-, Betriebs- und Finanzierungskonzepten.
- g) Erteilen von Projektierungsaufträgen, Verhandlung mit Projektverfassern, Festlegung von Bauprogrammen, Durchführung von Submissionen und Arbeitsvergebungen, Überwachung von Bauausführungen und Verabschiedung von Bauabrechnungen zuhanden des Gemeinderates.
- h) Ausgaben im Rahmen der Kreditbeschlüsse und des Voranschlages.
- i) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Nettobetrag von bis zu 1.5 % des Steuerertrages à 100 % des Vorjahres pro Jahr.
- j) Beschlussfassung über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu 0.5 % des Steuerertrages à 100 % des Vorjahres pro Jahr.
- k) Gebundene Ausgaben (Änderung vom 09.07.2007).

3. Der Präsident

Art. 12

Präsident

¹ Der Präsident lädt zu den Sitzungen der Betriebskommission ein und leitet diese. Er vertritt die TWM Kompetenzen nach aussen und leitet die Geschäfte.

² Er hat die Aufsicht und das Weisungsrecht über Aktuariat, Sekretariat, Rechnungsführung und Betriebsleitung.

³ In dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Betriebskommission fallen, kann der Präsident vorläufige Anordnungen und Verfügungen treffen. Die Betriebskommission ist unverzüglich zu orientieren.

⁴ Die Finanzkompetenz beträgt für Ausgaben im Rahmen der Kreditbeschlüsse und des Voranschlages bis zu 10'000.- Franken netto sowie für neue, einmalige Ausgaben bis zu 5'000.- Franken netto.

4. Rechnungsprüfung

Art. 13

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Organe der politischen Gemeinde.

5. Verwaltung und Rechnungsführung

Art. 14

Verwaltung

Die Verwaltung übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihr gemäss Reglement, Geschäftsordnung und Beschluss der Betriebskommission übertragen sind.

Art. 15

Protokollführung

Über alle Sitzungen der Betriebskommission ist ein Protokoll zu führen. Die Protokollführung obliegt dem Gemeindeschreiber.

Art. 16

Rechnungsführung

Die Rechnungsführung umfasst das Kassawesen, die Führung der Werksrechnung und die Mitwirkung bei der Aufstellung des Voranschlages und des Finanzplanes.

C Entschädigungen und Spesen

Art. 17

Entschädigungen
Spesen

Die Entschädigungen und Spesen werden gemäss dem Entschädigungsreglement der Gemeinde erstattet.

D Schlussbestimmungen

Art. 18

Schlussbestimmungen

¹ Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

² Änderungen der Geschäftsordnung kann der Gemeinderat jederzeit vornehmen. Für Änderungen bedarf es mindestens vier Stimmen.

Vom Gemeinderat genehmigt mit Beschluss GRB B 134 vom 09.07.2007.

POLITISCHE GEMEINDE MÄRSTETTEN

Namens des Gemeinderates:

Jürg Schumacher
Gemeindeammann

Pascal Lüthy
Gemeindeschreiber